



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anlage Nr. 8

Auftraggeber: Bundesrechtsanwaltskammer

Vergabeverfahren: Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA

Sonderregelung zur Sicherheitsleistung

Kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Der Auftragnehmer hinterlegt den bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Abs. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit wird zudem nur soweit verzichtet, wie kein Fall des § 123 BGB (Anfechtung wegen arglistiger Täuschung) vorliegt.

Die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit beträgt ■■■■ % des Angebotspreises. Der Auftraggeber kann eine Anpassung verlangen, wenn sich der Auftragswert^{*1} gegenüber dem Erstellungspreis erhöht. Eine Anpassung ist erstmalig bei einer Erhöhung um ■■■ % und im Übrigen in angemessenen Schritten möglich.

Die Sicherheit dient als Vertragserfüllungssicherheit der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Übernahme, der Weiterentwicklung und dem Betrieb des beA, insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafen und ungerechtfertigter Bereicherung. Ist eine Abnahme erfolgt, dient die Sicherheit auch der Absicherung sämtlicher Mängelansprüche. Die Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche und nach Erfüllung der bis dahin erhobenen Ansprüche auch auf Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Bürgschaften können auch durch andere Bürgen als deutsche Kreditinstitute oder vergleichbare Kreditinstitute aus einem Mitgliedsstaat der EU gestellt werden, sofern der Auftraggeber den Bürgen zuvor als tauglich anerkannt hat.

¹ Die mit * versehenen Begriffe werden in den EVB IT Service-AGB definiert.